Satzung des Fördervereins der Grundschule Niederau

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Niederau."

Er hat seinen Sitz in Niederau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

"Förderverein der Grundschule Niederau e.V.".

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Grundschule Niederau.

Insbesondere durch die:

- a) Beschaffung von Unterrichtsmitteln für den Unterricht
- b) Beschaffung von Beschäftigungsmaterial für die Pausen
- Gewährung von Beihilfen für Schüler aus sozial schwachen Familien im Rahmen des Schulbetriebes
- d) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Schulfahrten
- e) Förderung und Unterstützung bei Schulveranstaltungen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Interesse des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Er wird der Höhe nach durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Vorstand
- 2. Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ferner gehört dem Vorstand der Schulleiter der Grundschule Niederau an.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.
- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist gleichzeitig die Hauptversammlung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen verteilt oder versandt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) In der Hauptversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die

Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und

beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandmitglieder. Sie setzt die Höhe des

Vereinsbeitrages fest und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des

Vereins.

§ 11 Mittel und Ausgaben

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins Verwendung

finden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben

auch bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf

Vereinsvermögen.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung

des Vereins keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte

Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederau, die es unmittelbar oder ausschließlich für

Zwecke § 2a) und b) dieser Satzung oder für sonstige Kindereinrichtungen zu verwenden hat.

Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für die gleichen Zwecke einer anderen

gemeindlichen Schule oder sonstigen Kinder- oder Jugendeinrichtung zu verwenden.

Beschlossen am: 29.09.04

4